



## **SATZUNG DER STADT KEHL**

vom 27.01.2021

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz, §§ 16 Abs. 7 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg, § 9 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner Sitzung vom 20.01.2021 folgende

### **Satzung über die Einführung der**

#### **Satzung über Sondernutzungen sowie über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kehl - Sondernutzungssatzung -**

beschlossen.

Artikel 1 Satzung über Sondernutzungen sowie über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kehl  
- Sondernutzungssatzung -

### **I. Geltungsbereich der Satzung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen mit ihren Bestandteilen sowie für die Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kehl.

(2) Der räumliche Geltungsbereich setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

(a) Zone I: Stadtgebiet innerhalb der Fußgängerzone einschließlich Marktplatz und Bahnhofsvorplatz,

(b) Zone II: Stadtgebiet außerhalb der Fußgängerzone und Ortschaften

Die Lagepläne (Anlage 1) sind Bestandteil der Satzung.

### **II. Vorschriften zur Erlaubnis**

#### **§ 2 Grundsätze**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf jede Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung gem. § 16

Abs. 1 S. 1 Straßengesetz bzw. § 8 Abs. 1 Satz 1 Fernstraßengesetz) der Erlaubnis der Stadt Kehl.

(2) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht bleibt unberührt.

### **§ 3 Allgemeine Regelungen für Sondernutzungen**

(1) Erlaubnispflichtige gewerbliche Sondernutzungen, ausgenommen Sondernutzungen zu Bauzwecken, werden nur bei stehendem Gewerbe und nur am Ort der eigenen Leistung erlaubt.

(2) Die Überlassung der Sondernutzungsfläche an Dritte ist unzulässig.

(3) Alle sich aus der Ausübung der Sondernutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt vom Sondernutzer zu ersetzen. Von Haftungsansprüchen, die mit der Sondernutzung im Zusammenhang stehen, ist die Stadt von dem Sondernutzer freizustellen.

(4) Eine Sondernutzungserlaubnis ruht, wenn die öffentliche Fläche zeitweilig anderweitig benötigt wird, z.B. bei Einrichtung von Baustellen, Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen etc.

(5) Sondernutzungsflächen für das stehende Gewerbe sind nur vor der Nutzungseinheit zulässig, in welcher das Gewerbe betrieben wird. In Zone I ist dabei gemäß der beiliegenden Planzeichnung (Anlage 1) im blau eingefärbten Bereich zwischen Gebäudefassade und 3,00 m Abstand zur Gebäudefassade (senkrecht gemessen) ein zusammenhängender Durchgang für Fußgänger von 2,00 m Breite freizuhalten.

(6) In Zone I muss eine Restfahrbahnbreite gemäß der beiliegenden Planzeichnung (Anlage 1) für Liefer-, Einsatz und Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.

(7) Gewerbliche Sondernutzungen in Zone II sind nur zulässig, wenn die Restgehwegbreite mindestens 2,00 m beträgt.

(8) Sondernutzungen direkt an der Fassade der Nutzungseinheit sind lediglich bis zu einer Tiefe von maximal 1,00 m zulässig.

(9) Für den Bereich Ecke Hauptstraße/Friedensstraße bis Kreuzung Hauptstraße/Straßburger Straße auf der rechten Gehwegseite (Blickrichtung Bahnhof) gilt abweichend von den Absätzen 5 und 8: Sondernutzungsflächen sind nur für das stehende Gewerbe und nur vor der jeweiligen Nutzungseinheit zulässig. Ausgehend von der der Bebauung zugewandten Kante der längs der Fahrbahn angeordneten Parkplätze ist eine 3,00 m breite Zone für Fußgänger (Fußgängerkorridor) freizuhalten. Sondernutzungen müssen einen Mindestabstand von 0,50 m zum Fußgängerkorridor einhalten.

(10) Bei der Nutzung von öffentlichen Flächen sind die Interessen der angrenzenden Nutzungseinheiten zu berücksichtigen. Daher ist insbesondere bei der Aufstellung

von Warenauslagen und bei Außenbewirtschaftung ein Abstand von jeweils mindestens 0,50 m zu benachbarten Nutzungseinheiten einzuhalten.

(11) Zu städtebaulichen und gestalterischen Elementen wie Bäumen inklusive Baumscheiben, Sitzbänken, Fahrradabstellanlagen, Mülleimern, Brunnen, Spielgeräten etc. ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

(12) Zu ausgewiesenen und/oder eingezeichneten öffentlichen Stellplätzen und Radwegen sowie Fahrbahnen von öffentlichen Straßen ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.

(13) Fest installierte Anlagen, Zelte, zeltartige Konstruktionen, undurchsichtige Verkleidungen, Planen, Sichtblenden und ähnliche Vorrichtungen sowie Anlagen zur Beschallung sind unzulässig.

(14) Die Straßenoberfläche darf nicht verändert oder flächenhaft bedeckt werden.

(15) Markisen in entfaltetem Zustand dürfen eine Mindesthöhe von 2,50 m (senkrecht gemessen) nicht unterschreiten und eine maximale Tiefe von 3,00 m (senkrecht zur Fassade gemessen) nicht überschreiten. Es ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur angrenzenden Fahrbahn bzw. Rettungsdurchfahrt einzuhalten. Die Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(16) Schirme in entfaltetem Zustand dürfen eine Mindesthöhe von 2,50 m (senkrecht gemessen) nicht unterschreiten. Es ist ein Mindestabstand von 0,50 m zur angrenzenden Fahrbahn bzw. Rettungsdurchfahrt einzuhalten. Die Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(17) Sonstige Sondernutzungen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn hierfür besondere Gründe bestehen oder die örtlichen Gegebenheiten es erfordern. Die Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verkehrssicherheit dürfen nicht beeinträchtigt werden.

#### **§ 4 Regelungen für Warenauslagen**

Unter Warenauslagen wird das Feilbieten von Waren vor der Front der jeweiligen Nutzungseinheit durch deren Nutzer auf öffentlicher Fläche verstanden. Über die Zulassung von Warenauslagen wird immer im Einzelfall entschieden, da insbesondere öffentliche Belange einzelfallspezifisch ermittelt, bewertet und abgewogen werden sollen. Über § 3 hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Pro Nutzungseinheit sind maximal zwei unterschiedliche Arten von Warenauslage-Elementen zulässig.
2. Die Abmessungen pro Element der Warenauslage dürfen 1,50 x 1,00 m (Länge x Breite) längs zum Straßenverlauf nicht überschreiten.
3. Nummer 2 gilt auch für zusammenhängend aufgestellte Warenauslagen. Zwischen zwei von der Fassade abgerückten Warenauslagen ist ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Die Summe aller aufgestellten

Warenauslagen darf die Maximallänge von 7,00 m nicht überschreiten. Ab 15,00 m Gebäudefront darf die Summe aller aufgestellten Warenauslagen die Maximallänge von 10,00 m nicht überschreiten.

4. Um Sichtbehinderungen insbesondere des öffentlichen Verkehrsraums zu vermeiden, darf die Warenauslage außer bei Aufstellern für Schreibwaren und Papierprodukte (z.B. Gruß- oder Ansichtskarten, Kalender) eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
5. Warenauslagen sind so zu stellen, dass sie den Blick in der Längsrichtung des Straßenraumes nicht wesentlich beeinträchtigen oder verstellen und ein freier Blick auf die Schaufensterzonen gewährleistet bleibt.
6. Das Auslegen und Präsentieren von Waren auf Lieferpaletten bzw. in oder auf anderen Lagerelementen ist außer bei Frischgemüse und Frischobst unzulässig.

### **§ 5 Regelungen für Verkaufseinrichtungen und Verkaufswagen**

Verkaufseinrichtungen sind Einrichtungen auf öffentlicher Fläche, die dem Direktverkauf von Waren dienen. Über § 3 hinaus gelten folgende Regelungen:

1. In Zone I können Verkaufseinrichtungen nur bei stehendem Gewerbe am Ort der Leistung erlaubt werden. Verkaufswagen werden nicht zugelassen.
2. In der Hauptstraße im Abschnitt Marktstraße bis Gewerbestraße und im Bereich des Marktplatzes können für Verkaufswagen, die nur für eine bestimmte Zeit an Ort und Stelle stehenbleiben und dann zum nächsten Standplatz weiterbewegt werden können, Ausnahmen zugelassen werden.
3. In Zone II können Verkaufseinrichtungen und Verkaufswagen auch erlaubt werden, soweit sie zur Befriedigung des örtlichen Versorgungsbedürfnisses beitragen.
4. Verkaufseinrichtungen und Verkaufswagen zu festgesetzten Märkten, wie z.B. Wochenmarkt oder als solche genehmigten Veranstaltungen, wie z. B. Weihnachtsmarkt, Messdi etc., fallen nicht unter die Regelungen des § 5.

### **§ 6 Regelungen für Außenbewirtschaftung**

Unter Außenbewirtschaftung wird das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie sonstigem Zubehör (Schirme, Pflanzkübel, etc.) zwecks gastronomischer Nutzung am Ort der Leistung verstanden. Über § 3 hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Je gastronomischer Nutzungseinheit ist nur ein Werbeträger (Menü-Tafel) für das gastronomische Angebot zulässig. Bei Nutzungseinheiten mit einer Sondernutzungsfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> oder Eckgrundstücken sind ausnahmsweise zwei Werbeträger zulässig, sofern diese an unterschiedlichen Seiten platziert werden (nicht nebeneinander).

2. Pflanzkübel inklusive Pflanze dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
3. Außerhalb des genehmigten Zeitraums der gastronomischen Nutzung ist das Mobiliar zu entfernen und die öffentliche Fläche ist völlig freizuräumen.
4. Existieren in einem Gebäude mehrere Geschäfte oder Gastronomiebetriebe, so sollen die Betreiber die zulässige Sondernutzungsfläche im Benehmen miteinander unter sich aufteilen. Andernfalls entscheidet bei unvereinbaren Anträgen die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.
5. Die Verwendung von Heizvorrichtungen (Heizpilze, Strahler u. Ä.) ist im Rahmen der Sondernutzung nicht gestattet.

### **§ 7 Regelungen für Werbung/Werbeträger bei stehendem Gewerbe**

Als Werbung/Werbeträger gelten alle Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen, insbesondere mobile Werbeträger wie Klappschilder, Kundenstopper und Werbeständer. Über § 3 hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Pro Nutzungseinheit ist nur ein Exemplar eines Werbeträgers zulässig. Bei Eckgrundstücken sind ausnahmsweise zwei Werbeträger zulässig, sofern diese an unterschiedlichen Seiten platziert werden (nicht nebeneinander).
2. Beleuchtete, bewegliche und sich drehende Werbeträger sind unzulässig.
3. Die Regelungen der Werbeanlagensatzung der Stadt Kehl bleiben unberührt.

### **§ 8 Regelungen für Plakatierung**

(1) Plakatwerbung kann sowohl für gemeinnützige, als auch für gewerbliche Veranstaltungen und bei Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung in der Kernstadt, den Ortschaften und den Nachbargemeinden erlaubt werden.

(2) Soweit Plakatwerbung erlaubt wird, darf sie nur zwei Wochen vor bis drei Tage nach Ende der beworbenen Veranstaltung erfolgen. Plakate für Wahlwerbung können bis zu 6 Wochen vor dem Wahltag zugelassen werden.

(3) Der Gemeinderat kann durch Beschluss mögliche Standorte für sonstige Plakatwerbung und die notwendigen Einrichtungen zu ihrer Anbringung (Plakatwände, Litfaßsäulen) festlegen, sofern hierfür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(4) Durch die Plakatierung dürfen die Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

(5) Nicht plakatiert werden darf insbesondere an Zubehör und Nebenanlagen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wie

- Verkehrszeichen und-einrichtungen,
- Bäumen, Baumschutzgittern/Pflanzhilfen,
- Verkehrsinseln und Fahrbahnteilern.

(6) Die Einzelheiten wie insbesondere die zulässigen Anbringungsorte, die Anbringungsart und die zulässigen Maße kann der Gemeinderat durch Richtlinien regeln. Die Regelungen der Werbeanlagensatzung und der Gestaltungssatzung bleiben unberührt.

(7) Die Nutzung von Schalt- oder Verteilerkästen (Stromversorgung, Telekommunikation), die im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen einschließlich ihrer Nebenanlagen, gleich aufgrund welchen Rechtstitels, aufgestellt oder angebracht sind, für die Anbringung von Werbung ist unzulässig. Die Nutzung von Einrichtungen der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs („Wartehäuschen“ u. Ä.) regelt die Stadt durch Konzessionsvertrag in Übereinstimmung mit der Werbeanlagensatzung.

### **III. Vorschriften zum Verfahren**

#### **§ 9 Antragsverfahren**

(1) Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig unter Angabe von Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Kehl zu stellen.

(2) Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

(3) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis schriftlich erteilt wurde.

(4) Leistungsgebühren für das Verfahren und die Entscheidung werden nach der Leistungsgebührensatzung der Stadt Kehl in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(5) In besonderen Fällen, die von den vorstehenden Bestimmungen nicht oder nicht sachgerecht erfasst werden, insbesondere bei Märkten, Jahrmärkten oder Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, Überbau, Nutzung für Versorgungseinrichtungen, soll über die Sondernutzung ein Vertrag geschlossen und, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Kehl besteht, ein die Gebühr ersetzendes Entgelt in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis vereinbart werden.

### **IV. Sondernutzungsgebühren**

#### **§ 10 Höhe der Sondernutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Sondernutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Eine Sondernutzung ist auch dann gebührenpflichtig, wenn sie nach anderen Rechtsvorschriften einer Sondernutzungserlaubnis nicht bedarf oder wenn sie ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

### **§ 11 Gebührenschuldner**

(1) Sondernutzungsgebühren schuldet

(a) der Sondernutzungsberechtigte;

(b) der Antragsteller;

(c) wer die Sondernutzung ausübt, auch ohne hierzu berechtigt zu sein;

(d) wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt oder veranlasst.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung, sonst in dem Moment, in welchem die Sondernutzung von der zuständigen Behörde festgestellt wird.

(2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld, wenn das Jahr bereits begonnen hat, gemäß Absatz 1 zeitanteilig für je einen angefangenen Monat, sonst mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(3) Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, wird die jeweilige Höchstgebühr festgesetzt.

### **§ 13 Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen oder als einmalige Gebühr nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt und auf volle Euro-Beträge gerundet.

(2) Bei der Berechnung der Gebühr ist die für den Gebührenschuldner günstigste Berechnungsweise zugrunde zu legen.

(3) Sind keine Tages- oder Monatsbeträge festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren zu berechnen mit der Maßgabe, dass der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als ein Jahr für jeden angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt wird.

## **§ 14 Gebührenfreiheit und Erstattung**

(1) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:

(a) Wahlwerbung der politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG oder sonstigen Gruppierungen oder Einzelkandidaten, die zur Wahl zugelassen sind, für allgemeine Wahlen, die zumindest auch in Kehl abgehalten werden,

(b) Informationsstände von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 GG oder sonstigen Gruppierungen oder Einzelkandidaten, die zur Wahl zugelassen sind, für allgemeine Wahlen, die zumindest auch in Kehl abgehalten werden, und von in Deutschland tätigen und in Deutschland steuerlich als gemeinnützig anerkannten Organisationen im Rahmen ihrer politischen oder sonstigen gemeinnützigen Tätigkeit.

(2) In anderen Fällen kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse der Stadt Kehl liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(3) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht oder nicht für die genehmigte Dauer oder Fläche in Anspruch genommen, so werden auf Antrag die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallenden Gebühren erstattet. Soweit im Gebührentarif Monatsgebühren erhoben werden, sind angefangene Monate voll zu berechnen. Die Erstattung beginnt frühestens mit dem Tag, an dem die Änderung mitgeteilt wird. Wird ein Antrag zurückgezogen und die Änderung noch vor Beginn des genehmigten Zeitraums mitgeteilt, werden die Sondernutzungsgebühren erstattet.

## **§ 15 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

(2) Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag für mehrere Jahre festgesetzt werden, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zum 2. Januar des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 16 Sonstige Bestimmungen**

(1) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn Märkte oder marktähnliche Veranstaltungen, die nicht von der Stadt Kehl veranstaltet werden, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen stattfinden, sofern hierüber keine vertragliche Regelung getroffen wird. Besteht an Märkten, Festen oder ähnlichen Veranstaltungen ein öffentliches Interesse der Stadt Kehl, so können die im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Mindestgebühren unterschritten werden oder es kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.



(2) Diese Satzung wird entsprechend angewandt auf tatsächlich öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, für welche die Stadt Kehl zuständig ist, ohne dass diese straßenrechtlich gewidmet sind.

### **Artikel 2 Coronabedingte Ausnahme**

Solange die Gastronomie aufgrund der Corona-Pandemie durch Rechtsvorschriften oder durch behördliche Anordnungen eingeschränkt ist, kann die Stadt auf begründeten Antrag Befreiungen von der Anwendung von § 3 Absatz 3 sowie § 6 Ziffer 5 mit der Maßgabe erteilen, dass die Aufstellung von Gastronomiezelten unter Beachtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und deren ausschließlich elektrische Beheizung erlaubt werden. Die Pflicht zur Befolgung anderer Rechtsvorschriften und behördlicher Anordnungen bleibt hiervon unberührt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Kehl vom 28.12.2009 außer Kraft.

Kehl, den 27.01.2021



Toni Vetrano  
Oberbürgermeister

### **Anlagen**

Anlage1: Räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Sondernutzungs-  
satzung

Anlage 2: Gebührenverzeichnis